

Satzung des Turn- und Sportvereins Neuenwalde von 1912 e. V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der im Mai 1912 in Neuenwalde gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Neuenwalde von 1912 e. V.“ Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen, des Kreissportbundes Cuxhaven und des Deutschen Olympischen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind weiß-rot. Der Verein hat seinen Sitz in Neuenwalde und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein (e. V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports nach den Grundsätzen des Amateursports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung hauptberufliche Beschäftigte einzustellen.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Arten, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, sie gliedern sich auf in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

Dem Verein sind Jugend- und Kinderabteilungen angeschlossen, die sich wie folgt gliedern:

- a) Kinder, Schüler und Schülerinnen bis 14 Jahre
- b) Jugendliche bis 18 Jahre.

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins und des Sports verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

§ 3

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung bekanntzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 – 79 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Beim Eintritt in den Verein wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Minderjährige werden durch den gesetzlichen Vertreter abgemeldet.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtbeitragung rückständiger Beitragsverpflichtungen,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit der Einleitung des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses der Widerspruch beim Ehrenrat zu. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen.

§ 5

Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Monatsbeiträge zu entrichten. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Die Entscheidung hierüber fällt durch Stimmenmehrheit. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Allen Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Sport betreiben. Den Anordnungen des Vorstandes, des Sportwartes, der Fachwarte, der technischen Leiter und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

Die Mitglieder müssen bestrebt sein, dem Verein in jeder Hinsicht Ehre zu machen. Verstöße gegen die Sportordnung und diese Satzung sind unbedingt zu vermeiden.

Minderjährige, welche durch ihr Verhalten die Ordnung im Verein und das Ansehen desselben gefährden, werden unter Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und unter Hinweis auf die Einleitung eines Ausschlussverfahrens verwarnet.

§ 7

Alle wahlberechtigten Mitglieder haben in den Versammlungen gleiches Stimmrecht. Sie können Anträge stellen und Berufung einlegen, falls sie glauben, dass ihnen Unrecht geschehen ist.

Organe des Vereins

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung),
die Mitgliederversammlungen und
der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart
dem Sportwart
dem Sozialwart
dem Jugendwart
der Frauenwartin
dem Pressewart.

§ 9

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden, sofern die Vereinsinteressen es erfordern.

§ 10

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich im Auftrag des Vorstandes und mindestens 2 Wochen vorher. Weitere Mitgliederversammlungen ruft der 1. Vorsitzende nach Bedarf ein, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich in der Zeit vom 01. Januar bis zum 28. Februar statt. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl bis zur Entscheidung. Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand soll mindestens einmal im Monat zu Besprechungen zusammenkommen.

§ 11

Jede Jahreshauptversammlung und jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens sieben Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen, es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

§ 12

Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfungsberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl von Vorstandsmitgliedern, der Kassenprüfer und Bestätigung der Fachwarte und Abteilungsleiter,
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer solchen innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es ist in der nächsten Versammlung zu verlesen und über dessen Genehmigung zu beschließen.

§ 13

Die Wahl des Vorstandes findet in der Jahreshauptversammlung statt. Die Abstimmung ist geheim, wenn nicht einstimmig offene Abstimmung beschlossen wurde. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Scheiden während der Wahlperiode Vorstandsmitglieder aus, so nimmt der Vorstand Ergänzungswahlen vor, die auf der nächsten Jahreshauptversammlung der Bestätigung bedürfen. Gewählt werden können nur anwesende Vereinsmitglieder, es sei denn, dass diese nachweislich verhindert sind und für die Bereitwilligkeit zur Wahl dem Vorstand vorher eine schriftliche Erklärung vorgelegt haben.

Jede Mitgliederversammlung kann die Vertrauensfrage stellen und bei Entziehung des Vertrauens Neuwahlen vornehmen.

§ 14

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Abteilungen gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen sind. Die Abteilungen sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Leiter ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben einzelne technische Leiter zu bestimmen.

Außer den in § 8 genannten Vorstandsmitgliedern gehören die Fachwarte und Leiter der einzelnen Sparten zum erweiterten Vorstand.

§ 15

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart jeweils allein vertreten. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf. Der Kassenwart darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

§ 16

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen. In wichtigen Angelegenheiten, welche der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, ist der Vorstand zum selbständigen Handeln befugt, wenn die Angelegenheit nicht bis zur Einberufung einer Versammlung zurückgestellt werden kann.

§ 17

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden (oder im Verhinderungsfalle des 2. Vorsitzenden). Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 18

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden.

§ 19

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich in ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 20

Die Jahreshauptversammlung wählt in jedem Jahr einen Ersatzkassenprüfer. Der bisherige Ersatzkassenprüfer rückt an die Stelle des 2. Kassenprüfers, der die Stelle des ausscheidenden 1. Kassenprüfers einnimmt.

Die Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal im Jahr, letztmalig vor der Jahreshauptversammlung, zu prüfen. Sie haben der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Sonstige Bestimmungen

§ 21

Wegen Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu einem Jahresbeitrag
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 22

Der Vorstand hat die Aufgabe, dem Ehrenrat vorzuschlagen, welche Mitglieder geehrt werden sollen (für langjährige Vereinszugehörigkeit, allgemeine Anerkennung für besonders verdienstvolle Mitglieder usw.).

Die Ehrungen werden auf der Jahreshauptversammlung vom Ehrenrat und vom Vorstand vorgenommen.

§ 23

Der Ehrenrat besteht aus fünf verdienstvollen Mitgliedern, die das 30. Lebensjahr vollendet haben müssen. Der Ehrenrat wird persönlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für jeweils fünf Jahre gewählt. Drei Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Bei Ausscheiden durch Rücktritt, Ausschluss oder Tod findet bis zur nächsten Hauptversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzberufung durch den Vorstand statt. Der Ehrenrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

Die Aufgaben des Ehrenrates sind:

Schlichtungen von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins, Entscheidungen in Berufungsfällen und Regelungen von Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand übertragen werden.

§ 24

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem und nicht den einzelnen Mitgliedern.

§ 25

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf Sportplätzen und in den Räumen, die von dem Verein benutzt werden. Der Unfall- und Haftpflichtschutz für alle aktiven und passiven Mitglieder ist durch den Landessportbund Niedersachsen im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

Auflösung des Vereins

§ 26

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geestland, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 1 der Satzung für den Ortsteil Neuenwalde zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 28.02.2020 beschlossen.
Sämtliche vorher bestehenden Satzungen werden hiermit aufgehoben.

Neuenwalde, den 28. Februar 2020

Gez. Bernd Sandfuchs
Gez. Uwe Wohlers
Gez. Renate Itjen
Gez. Andrea Schäfer
Gez. Gesa Zöllmann
Gez. Jan Sandfuchs
Gez. Stefan Seehafer
Gez. Rainer Pape
Gez. Janin Lammers

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt am 20.04.2021
– VR Nr. 110099 --.